

Ein Grenzsteins Wanderschaft : Dokumente zu einem Markstein

Autor(en): **Noser, Othmar**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jurablätter : Monatsschrift für Heimat- und Volkskunde**

Band (Jahr): **46 (1984)**

Heft 2

PDF erstellt am: **17.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-862253>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Eines Grenzsteins Wanderschaft – Dokumente zu einem Markstein

Der Hoheitsstein Nr. 225, ehemals zwischen Lohn/Lüterkofen und Kräiligen

Von Othmar Noser

«An der Kantonsgrenze Bern/Solothurn musste der grosse Kantonsstein Nr. 225 in Lohn infolge Strassenbaus durch einen kleinen Kantonsstein ersetzt werden» — so lautet kurz und bündig ein die Hoheitsgrenzen betreffender Satz im Rechenschaftsbericht der Solothurner Regierung für das Jahr 1982¹. Im Laufe der letzten Jahrzehnte haben sich schon verschiedene Verfasser zum Thema Solothurner Grenzen und Grenzsteine verlauten lassen, und es soll deshalb im folgenden möglichst nichts wiederholt werden, was schon andernorts an Allgemeinem über Grenz- und Hoheitssteine und damit verbundene Aktionen und Reaktionen wie Vermessungen oder Grenzstreitigkeiten nachzulesen ist. «Unser» Grenzstein Nr. 225 verdient indessen, so möchte uns wenigstens scheinen, wegen seines nicht alltäglichen Schicksals eine kurze Würdigung.

Dem aufmerksamen Beobachter dürfte schon vor vielen Monaten aufgefallen sein, dass unmittelbar nach dem südlichen Dorf- ausgang von Lohn rechts an der Hauptstrasse nach Kräiligen-Bätterkinden ein Kantons- grenzstein, der die Jahrzahl 1764 trug und das Solothurner und Berner Hoheitszeichen (Wappen) zeigte, «verschwunden» ist; er musste offenbar verkehrstechnischen, beziehungsweise landwirtschaftlichen Rauman- sprüchen weichen, nachdem er — wie an kompetenter Stelle zu erfahren war — zuvor noch einige Zeit im Bahnhofschuppen von Bätterkinden vergeblich auf seine Rückkehr an seinen alten Standort gewartet hatte.

Was hat es nun mit diesem Kantons- grenzstein und seinen allfälligen Vorläufern für eine Bewandnis?

Vorerst darf in diesem Zusammenhang nicht unerwähnt bleiben, dass bis zum Anfang des 18. Jahrhunderts die Hoheitsgrenzen zwischen Bern und Solothurn manchen-



Abb. 1 Grenzstein Nr. 225 von 1764 an seinem Standort (seit 1949) rechts der Strasse von Lohn nach Kräiligen (bis 1982), hier die Ansicht mit dem Solothurner Wappen.

orts unzureichend und ungenau ausgemar- chet waren; auf diesen Umstand haben die beid- seitigen Regierungen zum Beispiel im Jahre 1713 denn auch ausdrücklich in einer Ur- kunde hingewiesen². Viele Marksteine waren zudem im Laufe der Zeit schon damals ver- lorengegangen oder hatten entweder durch Wetterunbilden oder menschliche Einwir- kung mehr oder weniger Schaden gelitten. In der erwähnten Urkunde von 1713 erfah- ren wir zugleich, dass schon im Jahre 1539 ein Markungsbrief errichtet worden war, al- so eine Beschreibung der Grenze zwischen den Ständen Solothurn und Bern, welch letzteres in der Vogtei Bucheggberg bis 1798,

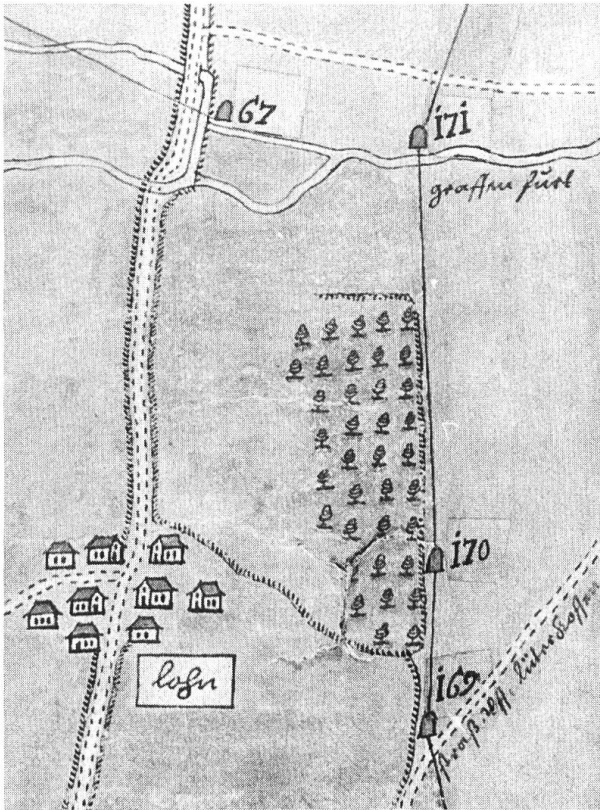


Abb. 2 Zur Lokalisierung der «Graf(f)enfurt»: sie findet sich bei Stein Nr. 171, Grenzplan STAS Kb 5 von 1713, Geometer: Johann Melchior Erb. Rechts oben auf dem Planausschnitt der Löffelhof, unten das Dorf Lohn.

in der Vogtei Kriegstetten bis 1665 die Hohe Gerichtsbarkeit (Gerichtsbarkeit über Leib und Leben) innegehabt hatte. Einer der Gründe für die damalige Vermarkung (1539) waren die im Laufe der vielen Jahre vorgenommenen Waldrodungen, die Veränderungen der Areale der Bauerngüter und die Ein- und Ausschlagungen (Einzäunungen von Boden mit der damit einhergehenden Sondernutzung) von Allmendstücken.

Wir wollen nun im folgenden so vorgehen, dass wir in chronologischer Reihenfolge kurz die uns zugänglichen Wortquellen des Staatsarchivs Solothurn (STAS) sprechen lassen und dann zu den Bildquellen, also den verschiedenen Arten von Vermessungsplänen, übergehen. Dabei bleibt alles im wesentlichen auf den Grenzverlauf zwischen Lohn/Lüterkofen und Kräiligen und vor allem auf den Markstein Nr. 225 von 1764 beschränkt.

Wohl die älteste eingehende, unser Gebiet um Lohn/Lüterkofen miteinbeziehende und zugleich den in den folgenden Ausführungen mehrmals wiederkehrenden und, wie

sich zeigen wird, wichtigen Flurnamen «Graf(f)enfurt» nennende Grenzverlauffixierung stellt jene Urkunde dar, die am 13. Juli 1458 zu Büren an der Aare, als Schiedgerichtsurkunde ausgestellt, eine Marktstreitsache zwischen Bern und Solothurn regelt³. Es ist nicht uninteressant zu wissen, dass als Schiedsrichter unter anderem kein Geringerer als der auch im Zusammenhang mit der Basler Universitätsgründung von 1460 bekannte Balsler Bürgermeister Hans von Flachsland sich ins Mittel legte. Dabei ging es 1458 um die Feststellung und Festlegung der Grenze zwischen den Twingen und Bännen (Niedergerichtsbarkeitsbereiche) von Buchegg und Landshut und jenseits (rechts) der Emme von Niedergerlafingen sowie andererseits am Limpach. In dem für uns ausschlaggebenden Passus dieser Schiedsmarchung heisst es, die Grenze verlaufe vom Biberister Friedhag (Einungshag) dem Hag nach bis auf die «Klugklennen» und von da weiter entlang der March zwischen der Herrschaft Landshut und dem Twing der Domherren des Sankt Ursenstifts zu Solothurn «und dem Bach von Lo(h)n nach bis Gräffenfurt . . .». (Vgl. Abbildung 2, Eintragung bei Stein Nr. 171)

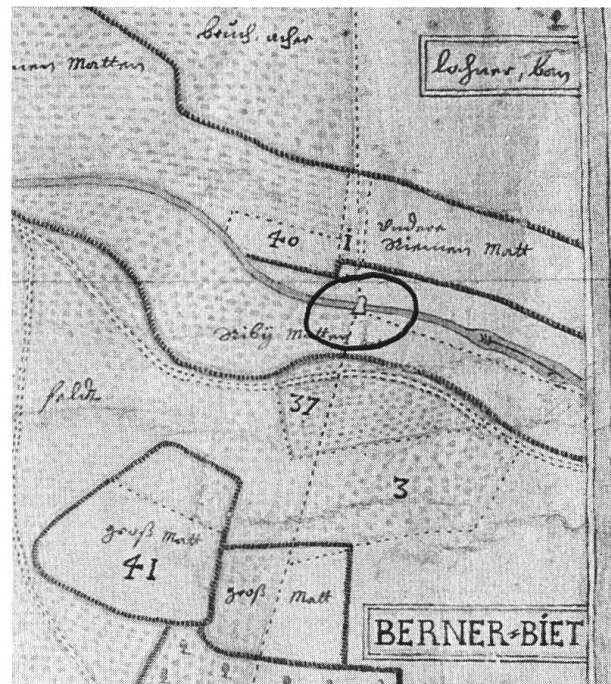
Eine weitere mehr oder weniger detaillierte Grenzbeschreibung zwischen Bern und Solothurn, die das uns hier interessierende Areal miteinbezieht, haben wir in einem Rechtsgeschäft vom 16. Juni 1516 vor uns: die einschlägige Urkunde trägt den für heutige Ohren etwas umständlich klingenden Rückvermerk: «Der gross Vertrag umb der hohen und nidern Gerichts und ander Sachen wysendt»; es handelt sich also dabei um eine Ausscheidung der hohen und niedern Gerichtspertinenz zwischen Bern und Solothurn, wobei u. a. auch die hohe Gerichtsbarkeit über Lohn seitens Bern an Solothurn abgetreten wurde. Die für uns

Abb. 3 Ausschnitt aus Zehntplan um 1700 von Lüterkofen STAS H 35 mit dem von uns eingekreisten Grenzstein in der Ribimatt.

entscheidende Stelle in dieser 12 Seiten umfassenden Originalurkunde liegt, wie aus weiter unten noch anzuführenden Dokumenten klar hervorgehen wird, in jenen Zeilen, wo festgehalten wird, die Gerichtsgrenze verlaufe (bei Lohn) «by dem Leimbach, da ein *Stein* stat und dem Bach von Lo(h)n und diserm Stein nach, bys(s) in Graffenfurt, da ouch ein Stein ufgericht ist worden»⁴.

Im Marchungsbrief von 1539, der schon in verschiedenen historischen Aufsätzen und Darstellungen gewürdigt worden ist, und auf den hier nicht weiter einzugehen ist, heisst die einschlägige Stelle «da dannen dem Bach von Lo(h)n und demselbigen Stein nach bis in Grafenfurt, da ouch ein *Stein* stat(t). Zu me(h)rer Lütrung obgeschribner Marchen ist zu wüssen, das(s) (. . .) die Stein von Hüpsthismatten bis in Grafenfurt unnsere von Bern obgemeldet hohe und nidere Gericht unnsere Herrschaft Landshutt und unnsere dero von Solothurn hohe und nidere Gericht von Bibersch» (Biberist) ausmarchen⁵.

Für «unsern» Grenzstein Nr. 225, um den es ja in dieser kleinen Detailforschung immer geht, können wir nun als nächstes auch Bildquellen in der Form von Flurplänen, die im Staatsarchiv Solothurn bis etwa ins Jahr 1700 zurückreichen, konsultieren⁶. Zu Rate ziehen können wir da vorerst aus den Jahren 1713/17 datierende bernisch-solothurnische Grenzpläne der Amteien Bucheggberg und Kriegstetten, für welche beide auch separat sogenannte Marchverbale (wörtlicher Beschrieb des Grenzverlaufs) existieren, umfassend insgesamt 177 Grenzsteine. Der bucheggbergisch-bernische Grenzplan enthält die Lokalbezeichnung «Graf(f)enfurt» nicht (mehr), währenddem der Kriegstetter Plan bei Grenzstein Nr. 171, nachmals Standort von Stein Nr. 225, deutlich die Eintragung «Graffenfurt» zeigt.



(Vgl. Abbildungen). Die zu den beiden, durch Geometer Johann Melchior Erb⁷ erstellten Plänen gehörigen Marchverbale hingegen bringen beide den Lokalnamen «Graffenfurt». Zum Zwecke der möglichst genauen Angabe des Marksteinstandorts lassen wir diese Verbale sprechen:

a) Verbale zu Plan Bucheggberg (Stein 171): «Von dannen⁸ in *Graffenfurt* an einen in der Ribimatten nicht weit vom Lütrikofen Mühlbach stehenden behauenen Leberstein⁹, welcher scheidet unser dero von Bern Gebieth gegen Morgen, unser dero von Solothurn Gebieth gegen Mittnacht und die Herrschaft am Bucheggberg gegen Abend»¹⁰.

b) Verbale zu Plan Kriegstetten (Stein 67 bis 171): «Und von dannen dem Bach von Lohn und demselbigen Stein nach, bis in *Graffenfurt* an einen in der Ribimatten, nicht weit vom Lütrikofen Mühlbach stehenden behauenen Leberstein, welcher in dieser March der le(z)ste ist . . .»¹¹ (Vgl. Abbildung 2 sowie den Lüterkofer Zehntplan von 1707 (Ausschnitt) mit dem von uns eingekreisten Grenzstein in der Lüterkofer Ribimatte)

Es waren etwa 50 Jahre später (erneut) Missverständnisse und Streitigkeiten, die eine neuerliche Vermessung und Beschreibung der solothurnisch-bernischen Hoheitsgrenzen nötig machten, um, wie das March-

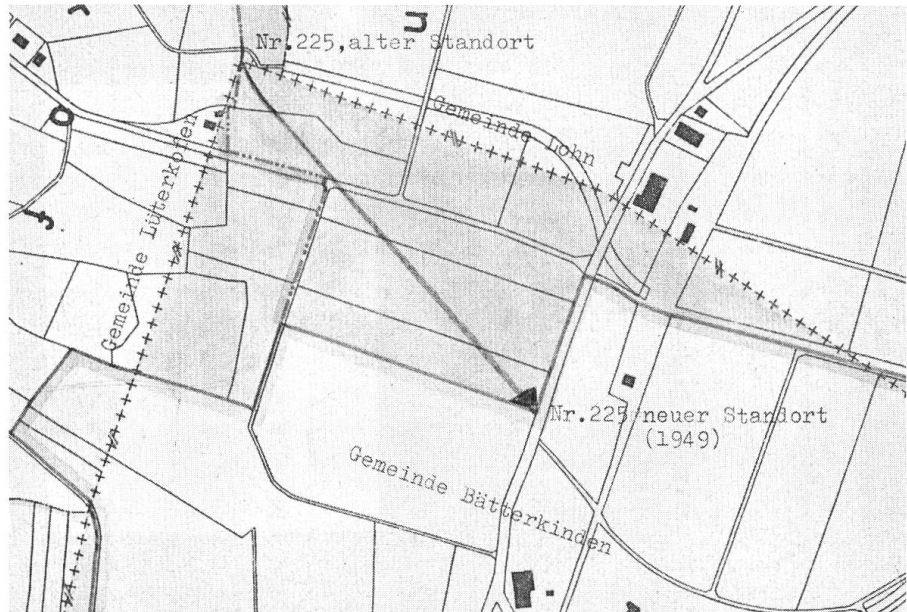


Abb. 4 Grenzstein Nr. 225 — hier die Ansicht mit dem Berner Wappen — gegen Ende seiner 33jährigen «Laufbahn» an der Kantonsstrasse Solothurn-Bern zwischen Lohn und Krääligen.

verbale von 1772¹² sagt, die «Erhaltung und Fortpflanzung alt mitbürgerlich- und brüderlicher guter Einigkeit, Liebe und Freundschaft» nicht zu gefährden. Damals, genau gesagt in den 60er Jahren des 18. Jahrhunderts, erstellten die Geometer Abraham Visaula seitens Bern und Joseph Derendinger seitens Solothurn während zweier Jahre (1764/65) einen sogenannten Grundriss aus 85 Plänen, wovon natürlich nur ein Teil die Grenzen der Amteien Bucheggberg und Kriegstetten betrifft. Von den Plänen wurde je ein Doppel erstellt. Das Setzen neuer Zwischenmarksteine oder sogenannter Kompensationssteine, erfolgte in den Jahren 1766–1768. Gleichzeitig wurden dort, wo es nötig war, ältere Marksteine bezüglich ihrer Lage und Bezeichnung berichtigt. Dies geschah durch Grossrat Albrecht Bernhardt Steiger namens Berns und Jungrat Carl Felix Schwaller namens Solothurns. Der Marchbrief schliesslich entstand im Dezember 1768 auf einer Konferenz im bernischen Kirch-

berg. Die Grenze zwischen Bern und Solothurn umfasst von Nennigkofen (Stein Nr. 1) bis Saalhöhe bei Olten insgesamt 562 Hoheitssteine¹³. Die Vermessungskunst war übrigens damals noch in einem relativ primitiven technischen Stadium: man arbeitete vor allem mit Kompass und einem einfachen Theodoliten. Die wissenschaftliche Vermessung hielt etwa 20 Jahre später Einzug, und zwar in Bern, wo der Gelehrte Johann Georg Tralles 1788 mit den geodätischen Arbeiten im Oberland begann¹⁴. «Unser» Stein wurde in dieser Grenzberichtigung nun durch einen *neuen* Stein ersetzt und erhielt die *Nummer 225*: «Ist ein neuer Leberstein, in der Reubimatt, alwo das Amt Landshut, die Herrschaft Bucheggberg und die Herrschaft Kriegstetten zusammen stossen» — dies der Wortlaut aus der Bereinigung. Von «Graf(f)enfurt» ist nun allerdings nichts mehr zu lesen. Aus Interesse an Flurnamen mag man sich fragen, was für eine Bewandnis es mit dieser Lokalbezeichnung habe. Eindeutig ist etymologisch die Herkunft des Namens «Grafenfurt» wohl nicht abzuklären. Es bieten sich verschiedene Deutungsmöglichkeiten an. Haben wir es hier mit der Grafschaftsgrenze zwischen Kleinburgund und dem Sankt Ursenstifts-Territorium zu tun? Oder ist der Familienname «Graf» namengebend gewesen? Könnte es sich um eine an die Bodenbeschaffenheit gebundene Wortbildung handeln: wir haben es hier mit Alluvialboden zu tun und der Kanton Graubünden etwa kennt für Örtlichkeiten mit kahlem oder überwachsenem Geschiebe Flurnamenkomposita mit «Graaf», «Graave». Die Beantwortung der Frage sei hier offen gelassen, und es mag zusätzlich noch erwähnt werden, dass das sog. Spiegelberger Urbar von 1444¹⁵ eine «Gräfenmatt» in Kütigkofen, am Bach gelegen, kennt und auch ein Urbar des Sankt Ursenstifts vom Jahre 1510 in Lüterkofen von einer «Grafmatten»

Abb. 5 Ausschnitt aus dem Grenzregulierungsplan von 1948/49. Schreibmaschineneinträge vom Verfasser, ebenso der schräg nach rechts unten weisende Pfeil im dunkel eingefärbten Feld (= neue Kantonsgrenze); + + + = alte Kantonsgrenze.



spricht¹⁶. Im selben Urbar ist auch ein Maad (ca. 1 Jucharte) «im Riemen under dem Stein» aufgeführt: Ist diese Lokalisierung identisch mit dem Standort des spätern Steins 225? Keine Probleme gibt das Suffix -furt im Flurnamen auf: fast immer wird damit ein natürlicher oder künstlicher Flussübergang, in unserem Fall der Übergang

über oder durch den heutigen Bibern(tal)-bach zwischen Lüterkofen und Lohn bezeichnet¹⁷. Flüsse und Bäche sind übrigens häufig Orientierungslinien für Grenzziehungen. Mit diesen wenigen, grösstenteils unbeantworteten Fragen, soll nun aber die Ortsnamenkunde, dieses «Asyl verblässer Sprachaltertümer»¹⁸ verlassen werden.

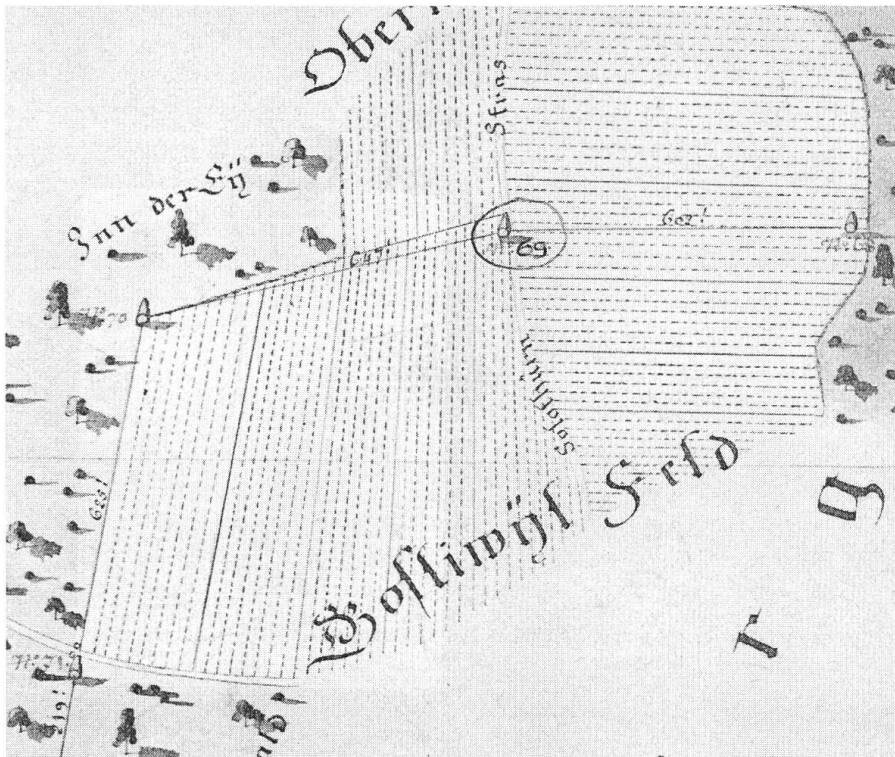


Abb. 6 Grenzstein Nr. 69 auf dem Grenzplan von 1762. Geometer: Vissaula (Bern) und Derendinger (Solothurn). Heute Standort von Grenzstein Nr. 225, neu Nr. 69. Auf dem Planausschnitt ist oben zu ergänzen -wil (Oberwil). Der Grenzstein steht an der Strasse von Gossliwil nach Oberwil unmittelbar links derselben.



Abb. 7 «Fest gemauert in der Erden» unser Grenzstein bei der Dorfeinfahrt von Oberwil nach Gossliwil.

Der Leser, der den obenstehenden Ausführungen bis hierher gefolgt ist, mag sich fragen, wieso denn bis dahin ständig vom Stein in der «Grafenfurt» die Rede war, wenn doch der eingangs aus dem Rechenschaftsbericht 1982 zitierte Passus einen als ersetzt gemeldeten Grenzstein an der Strasse zwischen Lohn-Neuhüsli und Kräiligen meint, während der abgegangene Flurname «Grafenfurt» mit dem dazugehörigen Grenzstein einem Areal galt, das am Bibernbach in Richtung Lüterkofen liegt¹⁹ Des Rätsels Lösung findet sich in einem Regierungsratsbeschluss aus der neuesten Zeit: am 28. Juni 1949 meldet das Regierungsratsprotokoll der Solothurner Regierung, dass als Folge von Güterzusammenlegung und

Grundbuchvermessungen in den solothurnischen Gemeinden Biberist und Lohn sowie in der bernischen Gemeinde Bätterkinden (zu welcher auch die Ortschaft Kräiligen politisch gehört), eine Regulierung der Kantonsgrenzen Bern–Solothurn nötig wurde, dies unter anderem auch zwischen Küttigkofen, Lüterkofen, Lohn und Bätterkinden. Die Gesamtregulierung umfasste einen Grenzabschnitt von ca. 5 km vom Kantonsgrenzstein Nr. 219 (Numerierung von 1764) am Limpach bis Kantonsgrenzstein Nr. 239 an der Emme gegenüber den von Roll'schen Eisenwerken. Der damalige Vertreter der solothurnischen kantonalen Altertümerkommission, Konservator Dr. Stefan Pinösch, gab anlässlich dieser Grenzregulierung die Zustimmung, dass für die Neuvermarkung der Kantonsgrenze die alten Kantonsgrenzsteine verwendet werden dürfen. Unser Stein Nr. 225 kam in der Folge von seinem alten Standort («Grafenfurt», nachmals Ribimatt) bei Lüterkofen weg neben die Strasse Lohn–Kräiligen zu stehen. (Vgl. Abbildung 5). Es entstanden übrigens damals 13 Grenzpläne, und der Kanton Solothurn wurde, man höre und staune, um sage und schreibe 48 Aren oder $1\frac{1}{3}$ Jucharten grösser: unter anderem gewann Lohn ca. 17,5 a, Lüterkofen ca. 15 a, Küttigkofen ca. 23,5 a, Kyburg-Buchegg ca. 3 a; Biberist und Ammannsegg dagegen verloren zusammen ca. 11 a.

Kehren wir zurück zum Grenzstein Nr. 225: eine Erkundigung auf der zuständigen Amtsstelle sowie ein «Augenschein» des Verfassers an Ort und Stelle haben ergeben, dass der alte Grenzstein Nr. 225 von 1764 nicht der Zerstörung oder Privatisierung (auch das soll es geben!) anheimgefallen ist, sondern eine Wanderschaft antrat und diese schliesslich auch beendete: nachdem er, wie eingangs erwähnt, eine zeitlang im Bahnhofschuppen von Bätterkinden exklusiv Berner

Luft schnuppern durfte, wurde er schliesslich an der Grenze zwischen *Gosslwil* und dem bernischen *Oberwil*, direkt an der Hauptstrasse aufgestellt — allerdings nun mit einer neu eingemeisselten Nummer (Nr. 69) und neuen Richtungskerben (Vgl. Abbildung 6 und Plan von 1762/64 mit dem von uns eingekreisten Standort). Der alte hier gestandene Markstein Nr. 69 soll vorher von einem schweren Gefährt irreparabel beschädigt worden sein. Damit nun hat die «Odyssee» eines Grenzsteins ihren Abschluss gefunden, und wir wünschen dem Stein an seinem neuen Standort eine lange schadlose Zukunft.

Mit zwei zusätzlichen Aspekten, einem rechtsgeschichtlichen und einem volkskundlichen, soll unsere kleine Arbeit abgeschlossen werden. Zum ersten: das Solothurner Stadtrecht von 1604 sagt in seinem dreissigsten Titel («von Freveln und deren Strafen») unter § 23:

«Welcher vorbedacht, durch sich selbst oder seine Dienstleute und mit Gefährden einen Marckstein oder Lachen²⁰ auswürfe, umärete²¹ oder sonst *versetzte*, derselbe soll der Stadt mit Leib und Gut verfallen sein, doch auf Gnade der Obrigkeit²². So aber solches unwissentlich beschäde und der Thäter seine Unwissenheit beweisen kann, der ist verfallen fünf Pfund» (er hatte also in diesem Fall 5 Pfund Strafe zu zahlen).

In den Solothurner Ratsprotokollen finden sich da und dort Bussverhängungen über Grenzstein-Sünder, wobei es sich aber wohl meist um «Sünden» an Flur- und Gemeindegrenzsteinen gehandelt haben dürfte, ausser vielleicht bei Dörfern, die Privatareale direkt an den Standesgrenzen hatten. Im Jahre 1628 wurde ein Peter Pfluger 3 Tage und 3 Nächte ins Gefängnis geworfen und zu 20 Pfund Busse verurteilt, weil er einen Grenzstein (Kantonsgrenzstein?) versetzt hatte²³. Für 20 Pfund konnte man 1628 — um einen Vergleich anzustellen — 2½ Mütt



Abb. 8 Ende einer Wandschaft — im Hintergrund Dächer von Gosslwil.

Korn kaufen, was etwa 175 kg entspelztem Dinkel (Korn) entspricht. Ins eigene Fleisch hingegen schnitt sich jener Berner von Iffwil, der 1619 den damaligen Solothurner Schultheissen Wagner beschuldigte, den Kanton Bern «im Marchen betrogen» zu haben: der Berner — er hiess Bendicht Knuchel — musste vor Gericht zu Aetingen seine «in der Weinfeuchte» gemachte Beschuldigung zurücknehmen und den Schultheissen um Vergebung bitten . . .²⁴.

Zum zweiten: Alter Volksglaube hat nicht Unwesentliches zur Sicherung der Flurgrenzen und zur Abhaltung allfälliger Marksteinfrevler beigetragen. In diesen Zusammenhang ist die Sage vom sogenannten «Brönnige Maa» zu stellen, die verschiedenorts für das Delikt des Marksteinverrückens belegt ist. Ein allerdings auf die Gemeindegrenzen bezogenes Beispiel kann bei Elisabeth Pfluger²⁵ nachgelesen werden; es handelt von den «brönnigen» oder feurigen «Mannen» von Hessigkofen/Bibern. Indem wir diese Sage im mundartlichen Wortlaut folgen lassen, schliessen wir unseren kleinen Aufsatz ab.

«Brönnigi Manne

Es lit hundertfüfzg oder meh Johr zrugg, as me z Hessigkofe zerst eine und denn eisder meh brönnigi Manne gseh hed. Die Irrliechter si der Gränze gäge Bibere noogloffte, eis hinger em angere, uf und ab. Die beide Dörfer hei ebe, so lang as me weiss, zäme gchifled und ghändled wägen ihrne March. Do heds gheisse, die brönnige Manne sig settigi, wo bi der letschten Usmarchig es wichtigs Wort mitgredt und allwäg falsch züüged heige. Es chönnt au sy, as si bim Setze vo de Gränzsteinen öppis künkerled häde und das jetzt nom Tod müeste cho büesse. Wo das Uwäse vo dene brönnige Manne nid hed welen ufhöre, si d Gmeindröt vo Hessigkofen und Bibere zämeghocked. Sie hei grötiged mitnanger, si der strittige Gränze noogstolfled, hei alls früsch lo usmässe und d'Marchstei neu lo setze. Zider hed me keine brönnige Manne me gseh zwüsche Hessigkofen und Bibere.»

Anmerkungen

1 Rechenschaftsbericht 1982, Abschnitt Justizdepartement, Vermessungswesen. S. 82. — 2 STAS, Urkunde vom 27. 6./26. 7. 1713. — 3 Dass zu Zeiten der Grafen von Buchegg und dann ihrer Rechtsnachfolger, der Grafen von Kyburg-Burgdorf in unserem Untersuchungsgebiet detaillierte Grenzbereinigungen vorgenommen wurden, scheint wenig wahrscheinlich: schon Ludwig Wurstemberger schreibt 1840 in «Buchegg, die reichsfreie Herrschaft, ihre Grafen und Freiherren, und die Landgrafschaft Klein-Burgund, urkundlich bearbeitet» . . . (Bern 1840) auf Seite 43: «aus den Zeiten jener beiden Häuser sind weder Bereinigungen der Grenzen, noch urkundliche und umfassende Bestimmungen der Rechtsverfassung dieser Landgrafschaft auf unsre Zeiten herabgekommen . . .» — Auch die *Fontes rerum Bernensium* (FRB) und die Solothurner Rechtsquellen (Bd. I, Hrsg. *Dr. Charles Studer*) enthalten keinen urkundl. Beleg einer exakten Grenzfixierung unter den Grafen von Buchegg (1. Hälfte 12. Jh. — Anfang 14. Jh.) oder den Grafen von Kyburg (1314–1406 Landgrafen von Kleinburgund. Eine relativ genaue Marchbeschreibung datiert vom 6. Juni 1419, ent-

hält jedoch den für uns wichtigen Flurnamen «Grafenfurt» nicht. STAS Varia V, S. 82ff. — 4 STAS, Urkunde vom 16. 6. 1516. Klammern hier u. in folg. Urk. v. Verf. — 5 STAS, Urkunde vom 8. 5.–20. 11. 1539. — 6 Zwischen 1539 und 1700 findet sich, soweit wir sehen, kein Dokument, das unserer Fragestellung dienlich wäre; auch der Winiger Vertrag von 1665 bringt kein weiteres Element. — 7 Ein guter Vermesser, ein weniger guter Zeichner. Format der Pläne: Bucheggberg 173/147 cm, Kriegstetten 142/99 cm. Masstäbe: ca. 1:10 000. Signaturen der Pläne: Kb 1 (Bucheggberg) Kb 5 (Kriegstetten). — 8 Das heisst vom sog. Lehn am Mühlbach von Lohn. — 9 Solothurner Stein. — 10 «Morgen» = Osten, «Mittnacht» = Norden, «Abend» = Westen. — 11 Hervorhebung, auch weiter unten, vom Verfasser. — 12 STAS. — 13 Es ist, wie schon angetönt, meist von Lebersteinen, also Jurakalksteinen, die Rede. — 14 Vgl. *Zölly, H.* Geodätische Grundlagen der Vermessungen im Kanton Solothurn 1795–1929. In: *Schweiz. Ztschr. f. Vermessungswesen und Kulturtechnik* 27 (1929), S. 7–8. Ferner: *Hasler, Kurt.* Die alten Marksteine im Grenzabschnitt Olten-Saalhöhe. In: *Oltner Neujahrsblätter* 1963, S. 75ff. — 15 Original im Archiv von Roll; Druck: *Schmidlin, L. R.*, Genealogie der Freiherren von Roll, S. 215ff. (Gräfenmatt: S. 220) — 16 STAS, Archiv Ursenstift Nr. 72, S. 133. — 17 Vgl. *Idiotikon* I, Spalte 1044. — 18 *Bach, Adolf*, Deutsche Namenkunde, Bd. 1, Heidelberg 1953, S. 34, zitiert diese Wendung nach Förstemann. — 19 Vgl. dazu nochmals Kopie des Zehntplans von Lüterkofen von ca. 1700 mit dem alten Strassen- und Flussverlauf zwischen Lüterkofen und Lohn. STAS, Sign. H 35. — 20 Lachen: Versicherungsstücke oder sog. Zeugen unter dem Markstein, häufig Ziegelstücke, Glas- oder Tonscherben. — 21 Umären = umreissen, besonders beim Pflügen. — 22 Er konnte also ganz begnadigt werden oder Strafmilderung erfahren. — 23 RM 1628, S. 341. — 24 RM 1619, S. 72, 82 f. — 25 *Pfluger, Elisabeth.* Solothurner Sagen. 3. Aufl. 1975, S. 137.

Fotonachweis

Abb. 2 und 3: W. Adam, Zentralbibliothek Solothurn. Übrige vom Verfasser.